

Schwyz, 18. November 2022

Kleine Anfrage KA 20/22: Digitale Unterschrift: Zeitplan
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 24. Oktober 2022 hat Kantonsrat Reto Keller folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Im Kanton Schwyz fehlt die gesetzliche Grundlage zur digitalen Unterschrift. Das Fehlen einer digitalen Unterschrift führt zu vielen ineffizienten Vorgängen und Medienbrüchen. Beispielsweise beim eBau, wo das Gesuchsdossier zur Einreichung bei der Gemeinde nach wie vor zweimal vollständig ausgedruckt werden muss.

Ein wesentliches Element der digitalen Unterschrift ist die sichere Identifikation einer Person im digitalen Raum. Der Bund hat nach der gescheiterten Abstimmung zur E-ID von 2021 bereits einen neuen Anlauf genommen und hat einen neuen Gesetzesentwurf zu einer staatlichen E-ID in die Vernehmlassung geschickt. Die Frist der Vernehmlassung ist letzte Woche am 20. Oktober 2022 abgelaufen. Gemäss Aussage des Bundes, soll die zum Zweck der E-ID geschaffene staatliche Infrastruktur auch von kommunalen und kantonalen Behörden sowie Privaten genutzt werden können.

Daraus ergeben sich für mich folgende Fragen:

- 1. Wie ist der Zeitplan für eine Gesetzesvorlage zur digitalen Unterschrift im Kanton Schwyz und wann wird dies im Gesetzgebungsprogramm abgebildet?*
- 2. Wartet die Regierung die Einführung der staatlichen E-ID des Bundes ab?*
- 3. Wie ist gewährleistet, dass die kantonale Gesetzesvorlage zur digitalen Unterschrift bereit ist, wenn das Bundesgesetz über die staatliche E-ID in Kraft tritt?*

Für die Beantwortung der Fragen möchte ich mich bereits jetzt herzlich bedanken»

2. Antwort des Finanzdepartements

2.1 Einleitende Bemerkungen

Wie aus dem Entwurf im Vernehmlassungsverfahren zum E-ID-Gesetz hervorgeht, handelt es sich bei der E-ID um einen elektronischen Nachweis, der verschiedene Personenidentifizierungsdaten enthält. Die künftige E-ID ist weder ein Login noch ein digitales Konto. Elektronische Signaturen und Siegel werden in einzelnen Kantonen bereits eingesetzt. Die E-ID ist keine Voraussetzung für den Einsatz elektronischer Signaturen oder elektronischer Siegel.

2.2 Wie ist der Zeitplan für eine Gesetzesvorlage zur digitalen Unterschrift im Kanton Schwyz und wann wird dies im Gesetzgebungsprogramm abgebildet?

Das Gesetzgebungsprojekt ist bereits im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 auf Seite 172 aufgeführt und erscheint somit auch im kommenden Gesetzgebungsprogramm 2023–2024.

Bundesrechtlich wird der eigenhändigen Unterschrift im Rahmen zahlreicher verfahrensrechtlicher Erlasse die mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur gleichgestellt (vgl. Art. 14 Abs. 2^{bis} OR). Diesbezüglich greift das Bundesgesetz über die elektronische Signatur vom 18. März 2016 (SR 943.03). Um die elektronische Signatur auch im kantonalen Recht im Rahmen einer Grundsatzbestimmung zu ermöglichen und formell-gesetzlich zu verankern, ist entsprechend eine zentrale Regelung im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 (VRP; SRSZ 234.110) vorzusehen.

Gemäss aktueller Planung soll die formell-gesetzliche Grundlage im Jahr 2024 in Kraft treten können. Dies wird eingebettet in die Schaffung weiterer rechtlicher Grundlagen zum elektronischen Geschäftsverkehr bzw. entsprechender Digitalisierungsprozesse erfolgen.

2.3 Wartet die Regierung die Einführung der staatlichen E-ID des Bundes ab?

Nein.

2.4 Wie ist gewährleistet, dass die kantonale Gesetzesvorlage zur digitalen Unterschrift bereit ist, wenn das Bundesgesetz über die staatliche E-ID in Kraft tritt?

Dies ist gemäss Ziffer 2.1 nicht notwendig, es handelt sich um unterschiedliche Aspekte.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Finanzdepartement; Medien.

Mit freundlichen Grüssen

Finanzdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Kaspar Michel, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 18. November 2022